

Georg Anton Fellner schreibt an Johann Adam Fürst von Liechtenstein über die geplante Zahlung von 250.000 Gulden an den Schwäbischen Kreis, damit der Fürst Sitz und Stimme in dessen Fürstenrat erhält. Fellner berichtet weiter, dass der Fürst von Taxis seinen Sitz im Fränkischen Kreis bereits um 150.000 Gulden erhielt. Ausf., Wien 1707 Oktober 5, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr, herr.¹

Zufolge meiner jüngsten untermännigsten relation² habe mit herrn von Heynisch³ über die 3 projecta conferiret⁴, in den ersten an das Schwäbische Creysausschreibamt⁵, wäre anstatt der wörter in hofnung zu setzen in ungezweifelter hofnung und paulo post⁶ nach den orth sondern beyzusetzen mit stabilirung und annehmung der in unseren vorigen von 25. Junii angeregten bedingnußen, etc. Bey den andern project an Churmaintz⁷ hat er nichts zu erinnern gefunden, sondern kann also ausgefertiget, daß datum aber weitter hinaus bies auf den 30. dieses gesetzet werden betreffende die instruction, da glaubet herr von Heynisch, daß unnöttig, von einiger weittern particular vollmacht zu gedenken, dann die credenz-schreiben⁸, so herr baron [2] von Aw⁹ sub volanti expedirter¹⁰, zurückh begehret, ihn schon genugsamb, nebst der instruction accreditiren¹¹, zu dem könnte ihm allezeit weittere vollmacht nachgeschüket werden, § 3. wehre zu setzen, das von denen inserirten conditionen nichts demordiret¹² werde, etc., welches auch herr baron von Ow mit dehme heüth geredet, applacidiret¹³.

Den vorthail welchen der Creys¹⁴ auch künfftig bey fridenszeiten in selbst genüssung des interesse¹⁵ von diesem capitali haben wurde, wehre bey den § 5. nach den worthen emolumenta¹⁶ noch zu adduciren¹⁷. Den 6. und 7. § vermeinet herr von Heinisch gar auszulaßen. Es wehre casuquo¹⁸ und da wieder alles verhoffen in Schwäbischen Creys nicht zu penetriren¹⁹, allezeit gelegenheit, weithere vollmacht in andere creys sich zu wenden, zu ertheilen, dann der fürst Taxis²⁰ bey den Fränkischen Creys mit 150.000 fl.²¹ ad sessionem et votum²² gelanget.

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.*

² Bericht.

³ Adam Ignatius Edler von Heunisch, Reichshofratsagent. Vgl. Anton FABER, *Haupt-Register über Antonii Fabri Staats-Cantzley, ...*, Nürnberg, 1729, S. 279.

⁴ Entwürfe beratschlagt.

⁵ Das Kreisausschreibamt wurde vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Württemberg gemeinsam bekleidet. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)*, Stuttgart 1998, S. 146.

⁶ unveränderlich.

⁷ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Lothar Franz von Schönborn*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 15 (1987)*, S. 227–228.

⁸ Aufwartungsschreiben.

⁹ Johann Rudolph (1652–1719) Freiherr (Baron) von Ow (Au) zu Wachendorf war Vgl. Theodor SCHÖN, *Geschichte der Familie von Ow*, München 1910, S. 420–427.

¹⁰ flüchtig herausgegeben.

¹¹ glauben.

¹² „inserirten conditionen nichts demordiret“: eingefügten Bedingungen nichts zurückgehalten.

¹³ genehmigt.

¹⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. DOTZAUER, *Reichskreise*.

¹⁵ Zinsen.

¹⁶ Vorteile.

¹⁷ anzubringen.

¹⁸ gegebenenfalls.

¹⁹ drängen.

²⁰ Eugen Alexander von Thurn und Taxis (1652–1714) wurde 1695 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Josef RÜBSAM, *Taxis (Thurn und Taxis)*, Eugen Alexander Fürst von; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 37 (1894)*, S. 484–488.

²¹ Fl.: Gulden (Florin).

[3] Seye mithinn so viel zu offeriren nicht nöthig, der herr baron von Ow aber vermeinet, es solle diese bleiben, umb wann der Schwäbische Creys viel difficultäten machen wolte, ihm solches zeigen zu können, meines nichtigen erachtens könnte noch beygesetzt werden, er sich zu einem andern creys wendete, vorhero anzufragen und weittere ordre erwarten. Bey den 8. § wehre fast certum quantum²³ auszuwerfen für die reiszehrung und der bedienten allimenta, dann sonsten dörfte selbter hin- und wieder auch in propriis²⁴ reisen viel zeit in Reich²⁵ zubringen und sodann einen großen conto²⁶ machen. Gleiche beschaffenheit hat es mit denen verehrungen, daß entweeder solche gleich specificiret²⁷ wurden, wie ohne dies schon so vil es beym creysconvent anbelangt, eine beyleitige [4] auswerfung geschehen, oder selbter es nach und nach berichten solle. Was das erste anbelangt ist ihme, herrn baron von Ow, auch nicht entgegen, daß auch für die zehrung und bedienten atzung ein gewiesses ausgeworfen wurde, allein er wüste nicht wie lang oben zu bleiben hette, müste sich doch mit wagen und pferden und bedienten pro decore proper²⁸ halten, möchte gern ein pahr pferd haben von euer durchlaucht, sonsten müste er ihm solche selbst khauffen. Sonsten habe ihme alles, was euer durchlaucht in den reichsaffären mir gnädigst anbefohlen, beygebracht, wie priora acta protestationes ratione præcedentiæ²⁹ und documenta, seind auch schon meistens abgeschrieben, die ich ihme behändigen werde. Die gnädigst überschikte zwey requisitions-schreiben³⁰, an ihro excellenz herrn reichsvicercantzler³¹ und cardinal Lamberg³², erachtet er annoch dermahlen unnötig zu sein. [5] Er will aber daß weitter schon anhand geben, warm der Schwäbische Creys von hero an ihro kayserliche mayestät herunter geschrieben haben wird.

Untterdessen schließe hiebey den (titul) des ietzigen churfürsten von Maintz, in übrigen hette herrn baron von Ow, auch heünt gesaget, daß es wenigstens also einzurichten beym Creys, womit die zurückbleibende 150.000 fl. nicht ehender gezahlt wurden, bies es auch in Comitii Imperii³³ richtig, worauf er auch walten wolle, habe auch bey ihme anregung gethann, daß supponire³⁴, daß auf die gantze familia des erleuchten hauses Liechtenstein diese reception³⁵ zu verstehen und einzurichten, der mir aber nur von euer durchlaucht descendenten³⁶, mann und weiblichen geschlechts sagte, ich glaube in den requisitions-schreiben, hat es disen verstand in formalibus³⁷

²² „ad sessionem et votum“: *zu Sitz und Stimme.*

²³ „certum quantum“: *bestimmter Betrag.*

²⁴ *eigenen.*

²⁵ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

²⁶ *Rechnung.*

²⁷ *festgelegt.*

²⁸ „pro decore proper“: *für das eigene Ansehen.*

²⁹ „priora acta protestationes ratione præcedentiæ“: *früher die Einwände wegen des Vorrangs.*

³⁰ *Hilfsschreiben.*

³¹ *Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie von 1705 bis 1731 Reichsvizekanzler (1674–1747) Vgl. Hugo HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).*

³² *Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg (1651–1712) war ab 1699 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Franz NIEDERMAYER, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712), Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock, Passau 1938.*

³³ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

³⁴ *unterstelle.*

³⁵ *Aufnahme.*

³⁶ *Nachkommen.*

³⁷ *Förmlichkeiten.*

uns und unsere fürstliche succession³⁸ mann und weiblichen geschlechts, wie auch denen erben, welche ietzt erwehnten geschlecht nach dessen [6] etwann erfolglichen abgang, succediren, und sich entweder, als dann in fürstenstandt befunden, oder gebührend darzu legitimiren werden, etc. Muß also sich schon darauf referiren. Verharrender.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Wien, den 5. Octobris anno 1707.

Unterthänig, gehorsambst

Georg Anton von Feller³⁹, manu propria⁴⁰.

[7] [Dorsalvermerk]

Präsentatum den 8. Octobris anno 1707.

Fürstlicher referendarius.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herrn, herrn Joanni Adamo Andreae, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regirern des hauses Liechtenstein von Nicolspurg⁴¹, herztogen in Schlesien⁴² zu Troppau⁴³ und Jägerndorff⁴⁴, rittern des Goldenen Flüses⁴⁵, der römisch kayserlichen mayestät würckhlichen geheimben rath, etc.

Ihro hochfürstlichen durchlaucht.

Prag per Kollodieg⁴⁶.^a

^a Darüber ist ein Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

³⁸ Nachfolge.

³⁹ Georg Anton Fellner war Finanzmeister des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.

⁴⁰ eigenhändig.

⁴¹ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

⁴² Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁴³ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁴⁴ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁴⁵ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁴⁶ Kolodeje (Kollodieg), Schloss bei Prag (CZ).